Marktgemeinde
SEITENSTETTEN

3353 Seitenstetten, Steyrer Straße 1
T 07477/42 224 | F 07477/42 224-22
gemeinde@seitenstetten.gv.at
www.seitenstetten.gv.at
UID Nr.: ATU 16225500 DVR: 0426458

Parteienverkehr: Mo. 8 -14 Uhr; Di. 8 - 12 Uhr; Mittwoch geschlossen; Do. 8 - 12 Uhr, 13.30 - 18 Uhr; Fr. 8 - 12 Uhr

Held & Francke Baugesellschaft mbH
Kotzinastraße 4
4030 Linz

Datum: 10. September 2025

Bearbeiter: Johann Kimmeswenger
johann.kimmeswenger@seitenstetten.gv.at
Durchwahl: 13

Zahl: STVO-2025/15

Betrifft: Straßenpolizeiliche Bewilligung gem. StVO 1960

VERORDNUNG

Der Bürgermeister als die gemäß § 94 d, Ziff.4 der Straßenverkehrsordnung 1960 zuständige Behörde verfügt gemäß § 43 Ziff.1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBL.Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung zur Sicherung, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet Seitenstetten auf der Gemeindestraße

- **Am Klosterberg**

in der Zeit vom 15. September 2025 bis 17. Oktober 2025 für Bauarbeiten für die Fernwärme Seitenstetten durch die Firma Held & Francke Baugesellschaft mbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz nachstehende Verkehrsbeschränkungen.

Es sind die jeweils erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen:

Am Klosterberg:

- Fahrbahnverengung von beiden Richtungen gemäß § 50/8b und c der STVO 1960
- Umleitung über Gemeindestraße beim Sportplatz Stift gemäß § 53/16b der STVO 1960

Die Verordnung ist gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Aufstellen der Verkehrszeichen kundzumachen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Für den Bürgermeister
Johann Kimmeswenger

MARKTGEMEINDE SEITENSTETTEN Bez. Amstetten NÖ

Marktgemeinde
SEITENSTETTEN

3353 Seitenstetten, Steyrer Straße 1
T 07477/42 224 | F 07477/42 224-22
gemeinde@seitenstetten.gv.at
www.seitenstetten.gv.at
UID Nr.: ATU 16225500 DVR: 0426458

Parteienverkehr: Mo. 8 -14 Uhr; Di. 8 - 12 Uhr; Mittwoch geschlossen; Do. 8 - 12 Uhr, 13.30 - 18 Uhr; Fr. 8 - 12 Uhr

Held & Francke Baugesellschaft mbH
Kotzinastraße 4
4030 Linz

Datum: 10. September 2025

Bearbeiter: Johann Kimmeswenger
johann.kimmeswenger@seitenstetten.gv.at
Durchwahl: 13

Zahl: STVO 2025/15

Betrifft: Straßenpolizeiliche Bewilligung auf der Gemeindestraße „Am Klosterberg"

Bescheid

Die Marktgemeinde Seitenstetten erteilt hiermit die Bewilligung zur Durchführung von Verkehrsbeschränkungen auf der Gemeindestraße „Am Klosterberg" für Bauarbeiten für die Fernwärme Seitenstetten durch die Firma Held &Francke Baugesellschaft mbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz im Zeitraum vom 15. September 2025 bis 17. Oktober 2025.

Der Bürgermeister als die gemäß § 94 d, Ziff.4 der Straßenverkehrsordnung 1960 zuständige Behörde verfügt gemäß § 43 Ziff.1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBL.Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung zur Sicherung, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet Seitenstetten auf der Gemeindestraße Verkehrsbeschränkungen.

Aufstellung der jeweils erforderlichen Gefahren- und Verkehrszeichen während den Arbeiten ist erforderlich.

Am Klosterberg:

- Fahrbahnverengung von beiden Richtungen gemäß § 50/8b und c der STVO 1960
- Umleitung über Gemeindestraße beim Sportplatz Stift gemäß § 53/16b der STVO 1960

Sie sind verpflichtet folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1) Künetten, Gräben, Schächte, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige) durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder dgl. standfest abzuschranken.

2) Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschrankung durch Licht zu kennzeichnen.

3) Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen.

4) Die vorgeschriebene Verkehrsregelung ist für die gesamte Dauer der Behinderung in Betrieb zu halten.

5) Während der Bauarbeiten wird besonders auf die Einhaltung der Straßenreinigung nach Verschmutzung hingewiesen.

6) Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit SSM (stabilisierte Sandmischung) oder gleichwertigem Material durchzuführen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß RVS 13.01.43 zu erfolgen.

Die Verordnung tritt gemäß § 44, Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Aufstellen der Verkehrszeichen in Kraft.

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Marktgemeinde Seitenstetten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Kennzahl und Behörde)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis:
Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Für den Bürgermeister
Johann Kimmeswenger

MARKTGEMEINDE SEITENSTETTEN
Bez. Amstetten NÖ